



An die

Genehmigungsbehörden der Länder
und Kommunen

Betreiber technischer Infrastruktur im
Sinne des § 3 EnWG

Dr. Patrick Graichen

Beamteter Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6970
E-MAIL BUERO-ST-GR@bmwi.bund.de

Klaus Müller

Präsident

HAUSANSCHRIFT Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 80 01, 53105 Bonn

TEL +49 228 14 4510
E-MAIL Klaus.Mueller@BNetzA.DE

DATUM Berlin, 4. November 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns an Sie mit der dringenden Bitte, uns bei der Sicherstellung der Stromversorgung aktiv zu unterstützen.

Die Energiewende hat mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und den daraus folgenden Konsequenzen für die Energieversorgung Deutschlands nochmals an Dringlichkeit gewonnen. Dies betrifft auch die Ertüchtigung des Übertragungsnetzes. Um alle Stromerzeugungsquellen so weit wie möglich nutzen zu können und damit die Energieversorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten, kommt der höheren Leistungsfähigkeit des Übertragungsnetzes eine besondere Bedeutung zu. Diese dämpft durch die Erhöhung des nutzbaren Erzeugungsangebots auch den Anstieg der Energiepreise und Netzentgelte. Es liegt daher im dringenden öffentlichen Interesse, dass sämtliche Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die vorhandenen Netze kurzfristig höher ausgelastet werden können.

Für eine temporäre Höherauslastung hat der Gesetzgeber mit dem am 13.10.2022 in Kraft getretenen § 49b des Energiewirtschaftsgesetzes Vereinfachungen hinsichtlich

geringfügiger baulicher Maßnahmen und elektromagnetischer Auswirkungen getroffen. Weiter wurden Duldungs- und Mitwirkungspflichten von Betreibern anderer technischer Infrastrukturen geregelt, auf deren Infrastruktur die Höherauslastung Auswirkungen haben kann. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diesen Betreibern technischer Infrastrukturen die notwendigen Kosten für zu ergreifende Schutzmaßnahmen zu erstatten. Gemeinden, in denen eine Höherauslastung geplant ist, werden vom zuständigen Übertragungsnetzbetreiber darüber informiert.

Unabhängig von der temporären Höherauslastung laufen zudem teilweise auch Verfahren zur dauerhaften Höherauslastung (witterungsabhängiger Freileitungsbetrieb). Auch hierfür ist die Unterstützung seitens der vor Ort zuständigen Behörden für die Maßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber und für die dazu nötigen Schutzmaßnahmen für die beeinflusste technische Infrastruktur (vgl. § 49a des Energiewirtschaftsgesetz) im Interesse der Allgemeinheit überaus wichtig.

Wir bitten Sie daher, unsere Bemühungen zur Höherauslastung im Rahmen der oben skizzierten rechtlichen Vorgaben zu unterstützen bzw. den Übertragungsnetzbetreibern in diesem Zusammenhang relevante Informationen zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Patrick Graichen



Klaus Müller